

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Michael Herbricht REP**

**und**

## **Antwort**

**des Justizministeriums**

### **Schmähparagraph im Strafgesetzbuch**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es im Strafgesetzbuch einen Paragraphen, der den Tatbestand einer Schmähung der deutschen Nation bzw. eines oder mehrerer Angehöriger der deutschen Nation zum Inhalt hat und diesen Tatbestand mit Strafe bedroht?
2. Falls ja, um welchen Paragraphen handelt es sich?
3. Falls ja, in wie vielen Fällen wurde aufgrund dieses Paragraphen während der vergangenen fünf Kalenderjahre gegen wie viele Personen in Baden-Württemberg ermittelt?
4. In wie vielen Fällen kam es gegebenenfalls zu einer Verurteilung?
5. Falls nein, worin liegen nach Ansicht der Landesregierung die Gründe, warum es o. g. Tatbestand im Strafgesetzbuch nicht gibt?
6. Falls nein, sieht die Landesregierung Anlaß dafür, einen solchen Paragraphen in das Strafgesetzbuch einzufügen?
7. Falls ja, wann wird die Landesregierung über eine Bundesratsinitiative diesbezüglich initiativ werden?
8. Falls nein, womit begründet die Landesregierung, daß die Notwendigkeit der Aufnahme eines diesbezüglichen Strafparagraphen nicht gegeben ist?

19. 12. 97

Herbricht REP

Antwort

Mit Schreiben vom 20. Januar 1998 Nr. 4021/0583 beantwortet das Justizministerium namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Im Strafgesetzbuch gibt es verschiedene Vorschriften, die die Schmähung des Staates oder seiner Repräsentanten erfassen. Zu nennen sind hier insbesondere Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB), verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB) und üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 187 a StGB).

Zu 3.:

Die Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten stellt sich bei den genannten Delikten wie folgt dar:

*Fälle:*

	1993	1994	1995	1996	1997
§ 90 StGB	7	2	0	2	9
§ 90 a StGB	16	14	6	6	12
§ 90 b StGB	7	10	0	3	7
§ 187 a StGB	3	7	0	1	9
insgesamt	33	33	6	12	37

*Beschuldigte:*

	1993	1994	1995	1996	1997
§ 90 StGB	3	1	0	2	0
§ 90 a StGB	5	10	4	4	3
§ 90 b StGB	1	4	0	0	0
§ 187 a StGB	2	3	0	1	0
insgesamt	11	18	4	7	3

Zu 4.:

In der Strafverfolgungsstatistik werden die §§ 90, 90 a, und 90 b StGB nicht gesondert ausgewiesen, so daß für die Verurteilten keine aufgeschlüsselten Zahlen zur Verfügung stehen. Bis einschließlich 1993 wurden alle Strafvorschriften gegen die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats (§§ 84 bis 90 b StGB) insgesamt erfaßt. Seit 1994 werden die §§ 87 bis 90 b StGB zusammengefaßt. Die Ergebnisse für 1997 liegen noch nicht vor.

Die Zahl der Verurteilten hat sich wie folgt entwickelt:

	1993	1994	1995	1996
§§ 87–90 b bzw.		10	13	9
§§ 84–90 b StGB	102			
§ 187 a StGB	0	0	1	0

Zu 5. bis 8.:

Da entsprechende Strafnormen bereits bestehen, erübrigt sich eine Antwort auf diese Fragen.

Dr. Goll